



Gemeinsame Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 27. November 2009

Datum: 27.11.2009

Kurztext: Anklage gegen den Vater des Amokläufers von Winnenden und Wendlingen erhoben

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat am 26. November 2009 gegen den Vater von Tim K. Anklage zum Landgericht Stuttgart erhoben.

Tim K. hatte am 11. März 2009 bei einem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen 15 Menschen erschossen und weitere 13 Personen teilweise schwer verletzt. Im Anschluss an die Tat hatte er sich selbst das Leben genommen. Dem Vater wird vorgeworfen, die Taten seines Sohnes fahrlässig ermöglicht zu haben, indem er die Tatwaffe, eine Selbstladepistole „Beretta Modell 92 FS“, sowie die dazu gehörende Munition entgegen den Vorschriften des Waffengesetzes so aufbewahrte, dass Tim Waffe und erhebliche Mengen an Munition an sich nehmen konnte. Ihm werden deshalb, jeweils Tateinheitlich, fahrlässige Tötung in 15 Fällen, fahrlässige Körperverletzung in 13 Fällen und ein Verstoß gegen das Waffengesetz zur Last gelegt.

Das Waffengesetz schreibt vor, dass Inhaber von Waffen und Munition die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Mit den strengen Bestimmungen des Waffenrechts will der Gesetzgeber gerade auch der Gefahr vorbeugen, dass zu Straftaten entschlossene Personen auf Waffen zugreifen können. Daher muss etwa derjenige, der eine Waffe sorgfaltswidrig verwahrt, grundsätzlich mit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Tötung rechnen, wenn mit der Waffe ein Mensch getötet wird. Ob darüber hinaus schulderhöhende Umstände vorliegen, wird in der Hauptverhandlung zu klären sein. Dies gilt etwa für die Frage, ob der Angeschuldigte aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Gefahr eines Missbrauchs der Tatwaffe durch Tim K. hätte erkennen können und müssen.

Von der Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren durch Beantragung eines Strafbefehls abzuschließen, wurde abgesehen, um eine vollständige und transparente Aufklärung aller für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Umstände zu erreichen, die für die Frage der Schuld und die Bemessung der Rechtsfolgen von Bedeutung sind. Daneben waren generalpräventive Erwägungen für diese Entscheidung maßgeblich.

Wegen der besonderen Bedeutung des Falles, insbesondere der erheblichen Folgen der Tat, wurde die Anklage nicht beim Amtsgericht, sondern beim Landgericht Stuttgart erhoben. Ein Termin zur Hauptverhandlung vor der 18. Großen Strafkammer des Landgerichts steht noch nicht fest.

Entsprechend den Vorgaben der bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) wurden die Öffentlichkeit und die Medien erst nach dem Angeschuldigten über die Anklageerhebung unterrichtet. Aus diesem Grund

wurden bislang seitens der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft auch keine Informationen über die beabsichtigte Abschlussverfügung erteilt.

Ansprechpartner Generalstaatsanwaltschaft:
Staatsanwalt Dr. Christoph Kalkschmid (Tel.: 0711/212-3382)

Ansprechpartner Staatsanwaltschaft:
Staatsanwältin Claudia Krauth (Tel.: 0711/921-4400)

Anhang zur Pressemitteilung vom 27. November 2009

§ 222 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

§ 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigtem überlässt.

Nr. 23 Abs. 2 RiStBV

Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.

Zurück zur Übersicht
